

B. Die Auswahl des richtigen Streitschlichtungsinstrumentes

Bei der Entscheidung, welches Streitschlichtungsinstrument das angemessene ist, lässt sich eine Rangfolge abstrakt nicht festlegen. Weit überwiegend, quantitativ mit großem Abstand, wird der Weg vor die staatlichen Gerichte gewählt. Schiedsverfahren spielen eine nur untergeordnete Rolle, sie finden sich häufig im Wirtschaftsverkehr. Dies gilt erst recht für die Mediation. Im Hinblick auf die oben dargestellten möglichen Verfahrensarten mit ihren jeweils unterschiedlichen Vor- und Nachteilen sollte der Wahl des richtigen Streitschlichtungsinstrumentes gerade auch im Interesse, eine über den Tag hinaus andauernde Konfliktlösung erreichen zu können, mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Frage stellt sich in den unterschiedlichen Stadien eines Verfahrens. Schon bei dem ersten Mandantenkontakt sollte ihr Zeit und Sorgfalt gewidmet werden, insbesondere, ob nicht ggf. auch andere Möglichkeiten der Konfliktbeilegung bestehen, als gleich den Weg vor die staatlichen Gerichte zu wählen. Ebenfalls vor Abschluss von Verträgen kann die Frage eine Rolle spielen, ob im Hinblick auf den jeweils besonderen Charakter des Gegenstandes und Umfeldes

B. Die Auswahl des richtigen Streitschlichtungsinstrumentes

des angestrebten Vertrages nicht auch – quasi proaktiv – bestimmte Streitschlichtungsinstrumente wie zum Beispiel Schieds-, Mediationsklauseln präventiv in eine Vertragsgestaltung aufgenommen werden sollten. In der Verwaltung ist die Situation häufig nicht anders. Und auch im gerichtlichen Verfahren stellt sich der streitentscheidenden RichterIn bzw. Richter wie auch den Parteien selbst und damit ihren Anwälten dieselbe Frage: Ob nicht anstelle eines streitigen Urteils möglicherweise auch eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich oder Überweisung an den Güterichter zur Durchführung eines Mediationsverfahrens in Betracht kommen könnte. Eine solche Entscheidung setzt neben der Analyse der Ursachen des jeweiligen Konfliktes (I.) die Herausarbeitung möglicher zu erreichender Ziele wie auch die Orientierung an bestimmten Kriterien (II.) voraus. In der gerichtlichen Praxis stellt sich für die Beteiligten die Frage, in welchen Fällen in einem Rechtsstreit durch Urteil streitig entschieden, sich eine Lösung durch Vergleich anbietet oder das Verfahren an den Güterichter zur Durchführung einer Mediation abgegeben werden soll (III.). In einem Resümee wird versucht zu skizzieren, was dies für die eigene Praxis, das eigene Selbstverständnis als Rechtsanwender bedeuten kann, sei es als Anwältin bzw. Anwalt, als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Verwaltung oder als RichterIn bzw. Richter (IV).

I. Ursachen von Konflikten

Im Folgenden wird ein kurzer, kursorischer Überblick über mögliche Konfliktursachen gegeben, der für die hier zu behandelnde Frage der Entscheidung über die Wahl des richtigen Streitschlichtungsinstrumentes ausreichend ist. Es handelt sich um eine Checkliste, an der man sich orientieren kann, die aber nicht als abschließend zu verstehen ist.⁴

Kommunikationsdefizite

Missverständnisse, unterschiedliche Perspektiven und Wahrnehmungshorizonte, verschiedene kulturelle Hintergründe sind nur einige der Stichworte, die in diesem Zusammenhang zu nennen sind.⁵

4 Ein Überblick über Ursachen und Entwicklung von Konflikten bis hin zur Entwicklung von Konflikttheorien gibt Etscheid in Fritz/Pielsticker, S. 574–609

5 Hierzu gibt es eine Vielzahl weiterführender Literatur, z. B. zu Urteils- und Entscheidungsprozessen Daniel Kahneman; Schnelles Denken, langsames Denken; 2012; zu Erkenntnissen aus der neueren Hirnforschung beispielhaft Manfred Spitzer/Wulf Bertram, Hirnforschung für Neu(ro)gierige, 2010, – hier u. a. Spitzer, Automatik im Kopf. Wie das Unterbewusstsein arbeitet, S. 177–215

Fehlende Wertschätzung und fehlender Respekt

Fehlende Anerkennung, das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, führt oft zu entsprechenden emotionalen Reaktionen, ohne dass darüber hinaus ein sachlicher Grund für einen Konflikt bestehen muss. In solchen Situationen sucht sich „der Betroffene“ häufig einen Anlass, um seiner Enttäuschung Ausdruck verleihen zu können. Dies kann dann in einen Konflikt münden, der mit dem Ausgangspunkt, hier fehlende Anerkennung, nicht zwangsläufig etwas zu tun haben muss.

Überhöhtes Ego

Gelegentlich kommt es vor, dass einer der Beteiligten, gegebenenfalls beide, über ein überhöhtes eigenes Ego, ein sog. „Konfliktego“, verfügen. In solchen Fällen ist häufig ein Streit vorprogrammiert. Es verbleibt der anderen Seite dann oft keine andere Wahl, als Hilfe von außen zu suchen, ggf. den Weg vor das Gericht zu wählen.

Abbruch der Kommunikation

Der Abbruch der Kommunikation zwischen Beteiligten macht zunächst eine Konfliktlösung unmöglich, lässt Konflikte größer werden, die bei rechtzeitiger Kommunikation hätten vermieden werden können. Ursächlich dafür ist meistens eine Emotionalisierung eines Konflikts zwischen den Beteiligten, die z. B. auf Kommunikationsdefiziten und/oder fehlender Wertschätzung und fehlendem Respekt beruhen kann.

Veränderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse

In solchen Fällen kann gerade bei länger andauernden, auch rechtlichen Beziehungen die Situation eintreten, dass einer der Beteiligten seinen rechtlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Auch das Hinzutreten eines Dritten kann gegebenenfalls zu derartigen Veränderungen führen.

Ungeduld

Ungeduld kann dazu führen, dass die Partei bzw. der Beteiligte nicht mehr eine anderweitige Lösung abwarten will. Oft ist dies eine Ursache dafür, eine streitige Entscheidung anzustreben.

Zeitnot

In Fällen von Zeitnot bleibt einer Partei häufig keine andere Wahl, als den Weg zum Anwalt bzw. Gericht einzuschlagen, wenn von anderer Seite auf Zeit gespielt wird.

II. Ziele in einer rechtlichen Auseinandersetzung

Grundvoraussetzung für die Entscheidung, wie ein Konflikt weiterzuführen ist, welcher Weg zur Beilegung eingeschlagen werden soll, ist, sich über die eigenen Ziele Klarheit zu verschaffen: Was soll am Ende erreicht

werden, was ist das Wichtigste? Dies herauszuarbeiten fällt umso leichter, je deutlicher man sich mit den möglichen Ursachen des Konfliktes auseinandersetzt. Es geht also darum, den Blick hinter den vordergründigen Streitgegenstand zu werfen und sich von den möglicherweise bestehenden aktuellen „Verwerfungen“ freizumachen. Im Folgenden werden einige Beispiele für mögliche Zielsetzungen genannt, die bei einem Abgleich mit den oben dargestellten Vorteilen und Nachteilen der jeweiligen Streitschlichtungsinstrumente eine Entscheidungshilfe für die Wahl des „richtigen“, des für diese konkrete Fallkonstellation geeignetsten Streitschlichtungsinstrumentes darstellen können.

Aufrechterhaltung einer lang andauernden (Geschäfts- beziehungsweise Rechts-)Beziehung

Wenn der Wunsch besteht, eine Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten bzw. wenn, wie es in Verwaltungsrecht vorkommen kann, ein Dauerverhältnis besteht, ist eine Konfliktlösung erstrebenswert, die die Voraussetzungen für die Fortführung schafft. Eine streitige Entscheidung kann hier konfliktverschärfend wirken. In solchen Fällen erweist sich häufig das Mediationsverfahren als hilfreich. Soweit die Notwendigkeit der rechtlichen Klärung einer besonderen, konkreten Frage besteht und dieses, wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, keine Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis beziehungsweise die Rechtsbeziehung als sol-

che haben soll, ist hierfür sicher eine gerichtliche Entscheidung oder, soweit es sich eher um eine technische Frage handelt, der Weg über ein Schiedsgutachten eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit.

Beendigung einer lang andauernden Beziehung

Wenn bei der Auflösung einer lang andauernden Beziehung die Abwicklung eine längere Zeit in Anspruch nimmt bzw. zwischen den Beteiligten anschließend noch weiterhin Berührungspunkte bestehen, erscheint eine einvernehmliche Lösung sinnvoll zu sein. Insoweit bestehen Parallelen zur Aufrechterhaltung einer lang andauernden Beziehung. Häufig allerdings geht mit der Auflösung auch ein heftiger Konflikt zwischen den Beteiligten einher, der eine einvernehmliche Lösung unmöglich macht. In solchen Fällen kann dann nur der Weg zu den Gerichten mit einer streitigen Entscheidung in Betracht kommen.

Notwendigkeit der Klärung von Rechtsfragen

Gerade in der Verwaltung etwa nach Inkrafttreten neuer Gesetze oder Verordnungen insbesondere im Bereich der Massenverwaltung kann sich häufig die Notwendigkeit der Klärung von Präzedenzfällen ergeben. In solchen Fällen ist eine gerichtliche Entscheidung geboten.

Vollstreckbarkeit

Die Durchsetzbarkeit einer gefundenen Entscheidung spielt, wenn gelegentlich auch nur aus Gründen eines

Sicherheitsbedürfnisses, immer wieder eine große Rolle. Dieses ist sowohl bei Gerichtsentscheidungen in Form eines gerichtlichen Urteils wie auch eines Vergleiches gewährleistet. Aufgrund der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelungen zur Mediation ist die vor dem Güterichter im Rahmen eines Mediationsverfahrens geschlossene Vereinbarung ebenso vollstreckungsfähig. Auch der Schiedsspruch ist vollstreckbar. Dies gilt jedoch nicht für die anderen Formen der Streitbeilegung wie Schlichtung oder Schiedsgutachten.

Schnelle Lösung

Aus wirtschaftlichen Gründen bzw. im öffentlichen Interesse ist häufig eine schnelle Entscheidung geboten. In solchen Fällen kann das Schiedsverfahren, vor allem aber die Mediation eine Alternative zur gerichtlichen Entscheidung darstellen, da insoweit zum Teil deutlich kürzere Verfahrensdauern bestehen. Dies gilt umso mehr, wenn auch weitere Instanzen mit ins Auge gefasst werden müssen. Insbesondere dann, wenn beide Seiten ein Interesse an einer schnellen Lösung haben, bietet sich eine Streitbeilegung durch Vergleich bzw. Vereinbarung im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

Passgenaue Lösung

Die streitige Entscheidung des Gerichtes ist durch den Streitgegenstand limitiert. Häufig wird dadurch ein

Rechtsstreit nicht wirklich abschließend gelöst. Hier bietet die Regelung durch Vergleich wie auch die vor dem Güterichter im Rahmen eines Mediationsverfahrens erreichte Vereinbarung eine sinnvolle Möglichkeit, da sie über den Streitgegenstand hinausgehen (§ 106 VwGO) und auch Dritte mit einbeziehen (§ 167 VwGO i. V. m. § 794 Abs. 1 Nummer 1 ZPO) kann.

Kostengünstiges Verfahren

Die Beurteilung dieser Frage hängt in Bezug auf die Kosten eines Gerichtsverfahrens von der Höhe des Streitwertes und damit den Gerichtsgebühren, den Anwaltsgebühren bzw. -honoraren sowie der Anzahl der Instanzen ab. Hier bieten Schieds- und Mediationsverfahren sowie Schlichtung und Schiedsgutachten eine Alternative, wobei bei den beiden Letzteren allerdings keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden und damit im Falle eines Scheiterns durch Verlängerung des Verfahrens etwa durch den Weg zum Gericht weitere Kosten entstehen können.

Effektiver, schneller Rechtsschutz

Effektiver, schneller Rechtsschutz lässt sich am ehesten durch das gerichtliche Eilverfahren erreichen. Im Falle einer Mediation bestünde die Gefahr, dass eine der Seiten das Verfahren verzögern bzw. zur Verzögerung benutzen könnte.